

## II.

## Fortsetzung und Beschluß

der im nächstvorhergehenden Hefte S. 30  
abgebrochenen Allgemeinen Punkte,  
wornach die Sächsishe Na-  
tion in Siebenbürgen, im  
Jahr 1803, neuerdings regu-  
lirt wurde.

## Zweiter Abschnitt.

## Ueber die Gerichts-Verwaltung.

1. Da zu einer schleunigen und ange-  
messenen Justiz-Verwaltung die Kennt-  
niß der Gesetze, der gerichtlichen Formeln,  
und eine längere Erfahrung nothwendig er-  
fordert wird; so haben Seine Majestät zur  
Behebung der Mißbräuche, die zum grossen  
Schaden der prozeßführenden Partheyen durch  
die gerichtliche Proceduren der Dorfsgerichte  
entstanden sind, diese Dorfsgerichte in Ab-  
sicht der Verhandlung ordentlicher Prozesse  
auffer Activität zu setzen, und zu befehlen



geruhet: daß die vorher gewöhnlichen, und auch in den Statuten insbesondere Statutorum libr. I. Tit. II. §. 6. gegründeten ordentlichen Gerichtsbarkeiten wieder hergestellt, der Wirkungskreis der Dorfsgerichte aber für die Zukunft bloß dahin beschränkt werde, daß sie mündliche Klagen und Beschwerden von minderer Wichtigkeit im Wege der Complana-tion aufnehmen und entscheiden sollen; der mit dem Urtheil des Dorfsgerichtes nicht zufriedenen Parthey soll es unbenommen bleiben, den ordentlichen Rechtsweg vor dem betreffenden Stuhlsrichter, im Kronstädter- und Bisitzer-Districten aber vor den Stadthausen einzuschlagen.

2. Um der im Mittel der sächsischen Nation überhand genommenen Prozeßsucht zu steuern, und aus Gründen des gemeinen Wohls haben Sr. Majestät die vor einiger Zeit abgeschafften Gerichts-Tagen für die Zukunft wieder herzustellen, und in den sächsischen Gerichten wieder einzuführen befohlen; jedoch unter der Bedingung, daß diese Tagen in Zukunft dem betreffenden Allodial-Fond eingeliefert, und in der Reihe der ordentlichen Allodial-Proventen in Rechnung genommen werden: damit die Beamten und Magistratsräthen zu ihren Besoldungen auch hierdurch eine Beihilfe erlangen. Darüber aber,

aber, wie diese Gerichts-Tagen in Zukunft festzusetzen, und ordentlich zu administriren sind, wird eine eigne Allerhöchste Verord-nung die nöthige Anweisung ertheilen.

Nebigens wird die unterm 17ten Dezember 1800 No. 4671 erlassene Höchste Verordnung, vermöge welcher in Fällen, wo aus dem Mittel der Magistrats-Individuen zur Beschäftigung, oder vorzunehmenden Inquisition gerichtlich ausgeschiedet werden, einem Secretor täglich 1 Gulden, einem Secretär aber auf den Tag 40 Kr. bewilliget werden, von Sr. Majestät bestätigt.

3. In Fällen, wo die Streitenden Partheyen sich durch die Sentenz des Stuhls-Richters oder Hannen beschwert glauben, da wird in jenen Stühlen und Districten, wo Königl. Freystädte sind, die Appellation an den städtischen Magistrat, in jenen aber, wo keine Freystädte sind, an das Stuhls-Offiziat, das aus dem ersten Beamten, aus den Stuhls-Beisitzern, Notarius, Fiscal und Secretair (mit Beziehung aus des in loco befindlichen Perceptor's) zu bestehen hat, freistehen; wobei sich von selbst versteht, daß der in erster Instanz Richter gewesen ist, im Appellatorio keinen Richter abgeben könne. Eben dieses gilt auch vom Fiscal in solchen  
Proz.



Prozessen, wo er eine der Partheien vertreten, oder ihr beigestanden hat.

4. Sowohl die Richter in erster Instanz in den Distrikten und Stühlen überhaupt, als auch die Magistrate und Stuhlsämter in Appellatorio werden über alle bei ihnen verhandelte Prozesse halbjährige Ausweise, mit Bemerkung der Ursachen, warum dieser oder jener Prozeß noch nicht entschieden worden, dem Herrn Comes einsenden, welches auch der Magistrat oder das Stuhlsamt in Aufsehung der bei ihm in Appellatorio hängenden, und von Zeit zu Zeit entschiedenen Prozesse beobachtet wird.

Die Richter der ersten Instanz sind verpflichtet, ehe die förmliche gerichtliche Prozedur eröffnet wird, alle Mühe dahin zu verwenden, daß sie die Partheien zu einem gültlichen Vergleich bringen, und sie von dem beschwerlichen und kostspieligen Prozeßiren abhalten. Geht der gültliche Vergleich nicht von Ratten, so ist den Vermern, wenn ihre Armut erprobt erkannt ist, Fiscal-Affistenz beizugeben, in welchen Fällen der Fiscal solche Partheien von Amts wegen vertreten, und ihnen beistehen wird.

5. Sowohl über die beim Magistrat, oder Stuhlsamt in Appellatorio, als auch über die  
bei

bei dem ersten Beamten verhandelten Prozesse ist ein besonderes Protokoll zu verfassen, in welchem auch die summarischen gerichtlichen Verhandlungen, zur Sicherheit der Partheien zu bemerken sind.

6. Der Fiscal wird über alle von ihm verhandelte Gegenstände nach der Reihe, wie sie bei ihm vorkommen, ein Protokoll führen, damit nicht nur der Herr Comes bei Gelegenheit seiner Vereisung, sondern auch der Magistrat, oder das Stuhlsamt, wenn es solches notwendig findet, von seinen Beschäftigungen und Arbeiten Einsicht nehmen könne.

Auch legen Se. Majestät dem Fiscal noch die besondere Verpflichtung auf, daß er dem Magistrat alle halbe Jahre einen genauen Ausweis über die Prozesse, die von Seiten des betreffenden Publici schon im Gange sind, und die noch in Gang gebracht werden sollen, einreiche. Bei wichtigeren Prozessen aber, die größere Ausgaben erfordern, hat der Magistrat vorläufig mit Beischließung der nöthigen Documente an Herrn Comes einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und die Bewilligung desselben einzuholen; damit die Alodial-Cassa auch hiedurch von unnöthigen Ausgaben verwahret werde.



7. Die vorschristmäßig verfaßte Tabelle über die Gefangenen ist dem Herrn Comes der Nation vierteljährig einzusenden. Die Gefangenen sind zu nützlichen Handarbeiten zu verwenden; die hiedurch eingehende Summen sind auf ihren Unterhalt zu verwenden, und von dem Zuchtmeister ordentlich zu berechnen.

8. Die Theilungen in den größern Städten sind durch zwei Theilämter zu verrichten, wozu der Magistrat jederzeit bewährte, rechtschaffene und verständige Männer bestellen wird, welche dieses Geschäft gegen ordentlich ausgemessene Theilungsgebühren versehen werden. Worinn diese Theilungsgebühren zu bestehen haben, wird künftighin eröffnet werden. In den kleineren Städten aber und in den Stühlen, wo keine Städte sind, da werden in den Pötorial-Märkten die Theilmänner ihr Amt, unter dem Vorßis des betreffenden Pupillen-Inspectors verrichten; auf den Dörfern aber wird einer der Geschwornen mit Hülfe eines Altschafsmannes und des Notairs, sich diesen Geschäften eigens widmen, dessen Amtsführung mit unter der Aufsicht des Inspectors stehen wird.

Über die Theilungs-Verhandlungen sind ordentliche Vormerkungen zu halten, worinn das

das Nöthige zur Sicherheit der Partheyen bemerkt werden muß. Die Theilungs-Protokolle sind nach Verlauf eines jeden Jahres dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Amte zur Aufbewahrung zu übergeben.

Wenn bei der Theilung eines Vermögens in der Stadt theilnehmende Pupillen vorhanden sind; so hat das Theilamt da, wo solches für sich allein besteht, sogleich den Auszug aus dem Theilbrief über die Pupillar-Substanz dem Pupillen-Inspector mitzutheilen, damit derselbe darüber seine Vormerkung verfassen, und das übrige, was sein Amt mit sich bringt, veranlassen könne. Da aber, wo der Pupillen-Inspector zugleich Präses des Theilamts ist, hat derselbe nach der Vorschrift zu verfahren. Eben so hat auch auf den Dörfern der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen, und zugleich über die Waisen hat, in jedem Fall, wo bei den Theilungen Waisen vorkommen, zugleich als Waisenvater darauf zu sorgen, daß dasjenige, was den Waisen nach der Theilung gebühret, ordentlich vorgemerkt und für dieselben, nach der gegebenen Vorschrift gesorgt werde. Wenn bei Theilungen auf den Dörfern Streitigkeiten entstehen, welche durch die Theilmänner und das Amt nicht geschlichtet, und verglichen werden können, und



und die Sache zum ordentlichen Prozeß kommen muß; so haben sich die Partheien in solchen Fällen an den Stuhlrichter, oder in einigen Städten an den Stadthannen zu wenden.

Die Theilämter in den Städten machen zugleich über Streitigkeiten, die aus Theilungen bestehen, das Forum primæ Instantiæ aus. In dieser Eigenschaft haben die städtischen Theilämter über die bei ihnen hangenden und verhandelten Prozesse dem Magistrat und dem Herrn Comes vierteljährig, mit Bemerkung der Ursachen, warum ein und anderer Prozeß noch nicht entschieden ist, ordentliche Ausweise vorzulegen.

9. Die freien Märkte, welche auch in den vorigen Zeiten ihre eigene Gerichtsbarkeit gehabt haben, bekräftigen Se. Majestät auch in die Zukunft darinn; nur solle bei Verhandlung wichtigerer Prozesse der betreffende Inspector gegenwärtig seyn, und darauf sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit gesäht werde. Auch in diesen Märkten sollen die Gerichts-Tagen in die Allodialkasse fließen, und der betreffende Gemeinde-Wortmann und die Allschafft bei Durchgebung der Märktechnungen darauf sehen, daß solche gehörig verrechnet werden.

Drit-

## Dritter Abschnitt.

Von dem Wirthschafts- und Rechnungs-  
wesen der Nation und der Publicorum.

1. Se. Majestät finden es für die angemessene Wirthschaftsverwaltung in der Nation nicht nur zuträglich, sondern auch höchst nothwendig, daß die Präliminar-Systeme sowohl über die Nationalkassen, nämlich die Fogarascher- und Siebenrichter-Kasse, als auch über die Allodial-Kasse der Städte und Stühle, so wie über die Gemeinde-Kassen der einzelnen Märkte und Dörfer in der bisher gebräuchlichen Art, zusammen mit den vorgeschriebenen Rechnungs-Ausweisen auch fernerhin in den bestimmten Terminen unablässig eingeschickt werden. Und dabei auch über den wahren Stand des Zuwachses oder Abfalls des National-Vermögens jährlich desto sicherer in die Kenntniß gesetzt zu werden, sollen die Präliminar-Systeme über die Fogarascher- und Siebenrichter-Kasse, auch die Ausweise über den Stand des vorigen Jahres beigefügt, und zugleich mit eingeschendet werden.

2. In Anbetracht dessen, daß sowohl im Mittel der Sächsischen Nation überhaupt, wie auch in den Städten und Districten insbesondere, dann in den Königl. Freistädten  
Sieg. Prov. Bl. 4. B. 2. Heft. L und



und Märkten öftere Fälle von Verbesserung der Wege, der Brücken und der öffentlichen Gebäude sich ergeben, die seinen langen Aufschub leiden; so ertheilen Se. Majestät, um denen aus dem längern Aufschub entstehenden größern Kosten vorzubeugen, dem Herrn Comes der Nation die Befugniß, daß er, unter anzuhoffender Begnehmigung die kleineren, zu dergleichen Reparaturen notwendigen Kosten, welche die Summe von 400 Gulden nicht übersteigen, bewilligen könne. Wenn aber eine größere Summe erforderlich wäre; so wird der Herr Comes darüber dem K. Subernium den Bericht erstatten, welches die Befugniß haben wird, bis auf die 600 Gulden gegen dem anzuweisen, daß über das Bewilligte eine genaue Rechnung abgefaßt werde. Alle 600 fl. übersteigende Ausgaben wird das K. Subernium der Höchsten Bewilligung unterziehen; damit aber Se. Majestät in die Kenntniß gesetzt werde, wie viel, zu welchem Zweck, und in welchem Kreis sowohl vom K. Subernium, als auch vom Herrn Comes der Nation zu vorerwähnten Ausgaben bewilliget worden, so wird das K. Subernium Halbjährig von denen durch sich selbst, und durch den Herrn Comes der Nation bewilligten Summen dem Allerhöchsten Hofe einen Ausweis darüber einsenden, so wie Hochdasselbe auch über die zu unternehmenden neuen

Ban-

Bauführungen die Höchste Resolution, so wie bisher, erwirkt wird.

3. Zur Beschleunigung des Rechnungswesens sowohl der Nation überhaupt, als auch der einzelnen Publicorum, haben es Se. Majestät für notwendig befunden, daß das Comitial-Revisionat, welches vermög Höchster Verordnung vom 5ten April 1792 dem Herrn Comes untergeordnet worden, abermalen seiner Aufsicht und Direction untergeben sey, und seinen bestimmten Sitz zu Hermannstadt, in der Mitte der Nation habe. Die Individuen des Comitial-Revisionats sollen auch in Zukunft durch das Subernium ernannt werden. Das Comitial-Revisionat selbst hat sich nach der ihm ertheilten Instruction auf das strengste zu verhalten, und die vollkommen instruirten Rechnungs-Verhandlungen zur Superrevision, und zur Ertheilung des Absolutorii an die betreffende Rechnungsleger der Landes-Buchhalterey einzusenden.

4. Ehe und bevor die Rechnungen von den Allodial-Kassen, sowohl der einzelnen Communitäten, als auch des ganzen Stuhls dem Comitial-Revisionat eingesendet werden, sind solche immer vorher, wenn es die Rechnungen einzelner Ortschaften betrifft, der Do-

mestical-Censur der betreffenden städtischen



Genantschaften oder Dorfs-Altschaften; wenn es aber ganze Stuhls- Rechnungen betrifft, der Censur der betreffenden Stuhlsversammlungen zu unterziehen. Die den ganzen Stuhl oder Kreis betreffende Rechnungen werden mit Ende jeden Jahres, zufolge der bestehenden Höchsten Verordnungen, durch die Stuhls-Versammlung censurirt werden; bei welcher Gelegenheit das Augenmerk vornämlich dahin zu richten ist, ob alle Einnahmen und Ausgaben in die Rechnung eingebracht, hinlänglich legitimirt und ausgewiesen worden. Nach vollbrachter Censur sind die Domestical-Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen dem Comitial- Revisorat unachlässig einzusenden.

5. Ehe und bevor eine Wahl vorgenommen wird, muß vorläufig immer die Allodialkasse in völliger Richtigkeit und in vollkommener Evidenz seyn, so daß der neugewählte Beamte bei dem Antritt seines Amtes alles in seiner Ordnung finde, und keine Unrichtigkeiten und Verwicklungen sich von den alten Beamten auf die neuen fortpflanzen. Hierauf wird in Städten der Magistrat, und auf den Dörfern das Amt sein vorzügliches und strenges Augenmerk, unter seiner Verantwortlichkeit, richten.

6. Die Waldungen sind aus dem doppelten Gesichtspunkte, da ihr Product einestheils ein Hauptbedürfniß des Volkes ist, und als solches nicht genug geschont und in Ordnung gehalten, und von den immer fühlbarer werdenden schädlichen Verwüstungen geschützt zu werden verdient; andernteils auch bei einer guten Oekonomie ein beträchtlicher Zweig des Einkommens für die Allodial-Kassen werden kann, ein Hauptgegenstand, auf welchen sich, nach Sr. Majestät Allergnädigsten Willen, die Wirthschaftlichkeit der Publicorum zu erstrecken hat. In dieser Hinsicht befehlen Se. Majestät folgendes:

a) Damit die bestehende Waldordnung ehestens zum wirklichen Vollzug gelange, und nach allen ihren Vorschriften genau beobachtet werden könne; so soll fürs Erste in den Städten durch den betreffenden Stadt- oder Stuhls- Ingenieur eine genaue Ausmessung, und darnach eine Abzeichnung der betreffenden Stadtwaldungen vorgenommen werden. Wenn dieses geschehen ist, so wird es die Pflicht des Forstmeisters, dessen Anstellung als höchstnothwendig angesehen wird, seyn, einverständlich mit dem Ingenieur, die vorberühmtermaßen ausgemessene Waldungen, in die durch die Waldordnung vorgeschriebene Schläge zu theilen, und hiernach diejenigen



Schläge zu bestimmen, die zum Holzschlagen zu verwenden sind. Der übrige Theil der Waldung, welcher nicht schlagbar ist, muß verboten und vor Verwüstungen gesichert werden. Von dem jungen Nachwuchs des Holzes aber muß das Vieh abgehalten werden, wornach denn die Waldschlägen gehörig anzuweisen sind. Damit aber die Ausmessung der Wälder und ihre Eintheilung in Schläge desto geschwinder beendigt werde; so hat der betreffende Magistrat über den Fortgang dieses ehestens zu beginnenden Werks sowohl dem Herrn Comes der Nation, als auch dem Hochtbl. K.ubernium von Zeit zu Zeit den Bericht zu erstatten.

b) In jenen Abtheilungen des Waldes, welche in jedem Jahr als schlagbar bestimmt werden, wird es auch Privaten erlaubt seyn, gegen eine mäßige für jede Klafter zu erlegende Laxe, jedoch unter der Bedingung Holz zu fällen, daß die vorherührte Laxe vorher an den Allodial-Perceptor erlegt, und die vom Perceptor erhaltene Anweisung-Quittung, welche auch der erste Beamte zu unterfertigen hat, dem Forstmeister einhändigen, welcher ihnen den Ort, wo das Holz gefällt werden kann, besonders anweise; die ihm solchergestalt einzuhändige Anweisungs-Quittungen oder Passierzettel aber sam-

melu,

meln, und mit Ende eines jeden Jahres dem Communitäts-Orator in der Absicht, um davon bei Gelegenheit der Censur der Allodial-Rechnungen zur gehörigen Controll den Gebrauch zu machen, übergeben wird.

c) Die Sammlung der vertrockneten Reiser, oder des sogenannten Klaubholzes, wird der ärmeren Klasse zwar auch in Zukunft zu erlauben, jedoch darauf zu sorgen seyn, daß nicht unter dem Schein des Klaubholzes auch Nester und Stämme umgehauen oder abgeschält werden. Die Inwohner der unterthänigen Ortschaften aber haben sich in Ansehung des Gebrauchs der herrschaftlichen Waldungen den bestehenden Uebarial-Anordnungen zu fügen.

d) Wenn einmal die betreffende Stadt-Waldungen gehörig in Ordnung gebracht worden, so ist die Fürsorge auch auf die Stubls- oder Districts-Ortschaften auszudehnen. Diefemnach befehlen Sr. Majestät, daß auch die Waldungen dieser Ortschaften durch den Ingenieur aufgenommen, und mit Hilfe des Forstmeisters in Schläge abgetheilet, und die betreffenden Dorfvorsteher über die Art, wie die Waldungen gehörig zu erhalten seyen, vollkommen unterrichtet werden. Diese Ausmessung der Waldungen wird vorzüglich in jenen freien Märkten und Ortschaften zuerst

zu



zu beginnen seyn, wo sich ein größeres Holz-  
mangel äußert. Auch indeffen aber, bis an  
eine formelle Eintheilung der Waldungen in  
Schläge Hand angelegt werden kann, wird  
es zu der Pflicht des betreffenden Forstmeis-  
ters gehören, die Ortsbewohner über die  
Art, wie sie sich bei einer guten Beforgung  
der Waldungen zu benehmen haben, gehörig  
zu unterrichten.

e) In denjenigen Stühlen, wo der Zu-  
stand der Allodial-Kassen die Anstellung eines  
eigenen Ingenieurs nicht gestattet hat, wo  
aber doch wenigstens ein mit dem benachbar-  
ten Stuhl gemeinschaftlicher Forstmeister be-  
gnehmiget ist, hat das betreffende Stuhls-  
amt darauf den Bedacht zu nehmen, daß sünd  
Erste bei der Communität des Prätorial-  
Marktes, dann nach und nach auch bei den  
übrigen Stuhls-Communitäten die Einthei-  
lung der Waldungen in Schläge vorgenom-  
men, und dann wegen der nöthigen Siche-  
rung der nicht schlagbaren Waldanteile die  
nöthigen Maßregeln festgesetzt werden, auf  
deren genaue Beobachtung eine jede Commu-  
nität, um ihres eignen Vortheils wegen, Sor-  
ge tragen wird.

f) In so ferne es sowohl zum Vortheil  
der Allodial-Kasse, als zum Besten des Pu-  
blici gereichen kann, eine ordentliche Holz-  
Lefo-

Oekonomie und Magazin, aus welchem das  
Publikum um einen bestimmten Preis (dessen  
Ertrag der Allodialkasse zu gut kommt) mit  
Holz versehen werden kann, zu errichten, ge-  
statten Se. Majestät, daß in dergleichen Fäl-  
len, nebst Vorlegung eines detaillirten Pla-  
nes und Kostenüberschlags die Allerhöchste  
Begnehmigung eingeholt werden könne.

7) In Aufsehung der übrigen ökonomi-  
schen Verwaltung, der Verpachtung der Ge-  
meingründe und Realitäten, der gehörigen  
Abfassung und Controllirung der Rechnung  
bleiben die im Jahr 1795 und 1797 erflos-  
sene Regulativ-Punkte in ihrer Kraft, und  
dienen in vorkommenden Fällen zur Richt-  
schnur. Gleichwie übrigens alle Aufschläge auf  
die Contribuenten durch vorhinige Verord-  
nungen bereits aufgehoben waren, so bleiben  
solche auch für die Zukunft auf das strengste  
verboten; so wie auch die einzelnen Gemein-  
de-Allodialkassen zur Stuhlskasse auch noch  
fernerhin eben so wenig, als bisher, beitra-  
gen werden.

## Vierter Abschnitt.

### Den geistlichen Stand betreffend.

1. Da die willkürliche und uneinges-  
chränkte Pfarrerswahl, die eine Zeit her bei  
den



den Angsburgischen Confessions-Verwandten auf dem Königl. Boden eingeführt worden, zu mehreren gegründeten Klagen Anlaß gegeben hat; so haben Se. Majestät zur Vorbeugung der oft bemerckten Zwistigkeiten, so sich zwischen dem Clerus und den Gemeinden, zur grossen Veruneinigung der Gemüther ergeben haben, für nothwendig befunden, die Pfarrerswahl auf den alten Gebrauch zurückzuführen, und Allergnädigst zu befehlen: daß in dem Falle, wenn eine Pfarrei erledigt wird, von den Vorstehern der betreffenden Kirche Angsb. Conf. sechs Individuen candidirt werden, von welchen sich die betreffende Gemeinde denjenigen, zu welchem sie die größte Neigung hat, frei zu erwählen befugt seyn wird. In dergleichen Fällen aber wird die Obste Confirmation, so wie bisher, einzuholen seyn.

2. Da die Dorfsgerichte, in so weit sie bisher ordentliche Prozesse verhandelt haben, und in so weit ihnen, nach den bisherigen Verordnungen, auch geistliche Personen unterworfen waren, diese ihre Gerichtsbarkeit nunmehr verloren haben; so haben Se. Majestät zur Erhaltung des nöthigen Ansehens der Geistlichkeit, und der gehörigen Aufsicht derer, die sich unter ihnen einander untergeordnet sind, Allergnädigst verordnet: daß  
die

die geistlichen Personen, welche Kraft der erhaltenen Ordination, als solche anzusehen sind (zu welchen auch die Cantoren und Schulmeister, die zuweilen auch eine Anwartschaft auf die geistliche Ordination haben, und geistliche Functionen verrichten, zu zählen sind) in Angelegenheiten, die nur geistlich sind, und in solchen Sachen, welche die Disciplin, das ist: die Aufsicht über die Sitten, über einen ehrbaren Lebenswandel, und die Abschaffung aller Ausschweifungen, als Trunk, Zänkerey, und andere Vergernisse betreffen, mit ihren Weibern und denen im väterlichen Hause wohnenden Kindern, ihren geistlichen Vorgesetzten, nach Maßgabe des unter ihnen bestehenden geistlichen Canons unterwürfig, und ihren Anordnungen und Correctionen Folge zu leisten verbunden seyn sollen. In allen übrigen bloß bürgerlichen Verhältnissen aber, wo sie als Besitzer einer Sache, oder wegen Schulden, wegen Contracten und andern besondern Geschäften, wie auch eines Verbrechens wegen gerichtlich vorgefordert werden müssen, sollen sie der nämlichen Civil- und Criminal-Jurisdiction, welcher auch die übrigen Ortsinwohner unterliegen, künftig untergeordnet seyn. Unter den Schulmeistern und Cantoren aber sollen diejenigen, die keine Anwartschaft auf eine geistliche Ordination haben, folglich unter die Geistlichkeit selbst



selbst nicht gerechnet werden können, in kleinern Correctionssälen von der Local-Obrigkeit, in Civil- oder Criminal-Prozessen aber von den ordentlichen Gerichten abhengen.

3. Aus mehreren wichtigen und erheblichen Gründen sind Se. Majestät zu verordnen bewogen worden, daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Clerus der Augsb. Confessionsverwandten in fundo Regio in Absicht der Beurtheilung und Entscheidung der Matrimonial- und Ehescheidungs-Prozesse wieder hergestellt werde, und der mit dieser Gerichtsbarkeit versehene Clerus in so lange, bis nicht im ganzen Lande eine andere legale Vorsehung getroffen werden wird, in den gedachten Eheprozessen gerichtlich verfahren solle.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Central-Aufsicht und Activität des Comes Nationis.

1. Se. Majestät erklären das Amt eines Provinzial-Bürgermeisters, als in Zukunft weniger nothwendig, auch fernerhin für aufgehoben, und vertrauen die Aufsicht der ganzen Nation überhaupt dem Herrn Comes der Nation an; indem die Benennung eines Hermann-

mannstädter Königsrichters schon durch die vorherigen Höchsten Resolutionen aufgehoben worden, auf welchem Se. Majestät ferner Allergnädigst beharren.

2. Zu der Central-Aufsicht und Direction des Herrn Comes der Nation wird es hauptsächlich gehören, auf den Vollzug der Höchsten Anordnungen in politischen, juridischen und ökonomischen Gegenstände zu wachen; die Restaurationen nach Maafgabe der bestehenden Anordnungen abzuhalten; die Magistratualen zur strengen Beobachtung der Verordnungen zu verhalten; die Magistratual- und Stuhlhamts-Protokolle zu revidiren; auf die Mittel, wie die Einkünfte sowohl der National- als auch der besondern Stuhl- und Ortschaftskassen einen Zuwachs erhalten könnten, bedacht zu seyn; der kostspieligen und unordentlichen Verwaltung der öffentlichen Einkünfte Einhalt zu thun, und auf alle Art und nach Kräften das allgemeine Beste zu befördern: zu welchem Ende er jährlich wenigstens ein Publicum, wo nämlich seine Gegenwart nothwendiger scheinen dürfte, bereisen und das Zweckmäßige verfügen wird.

3. In der vorherübekten Absicht, um eine concentrirte Aufsicht der Sächsischen Publicorum zu erhalten, befehlen Se. Majestät zugleich:



gleich: daß die städtischen Magistrate und Staßbämter alle 15 Tage dem Herrn Comes der Nation über die von ihnen verhandelten Gegenstände das Protokoll einreichen sollen; damit er auf diese Art in den Stand gesetzt werde, über den Gang der öffentlichen Verwaltung vollständig zu urtheilen, und die entdeckten Fehler ungesäumt zu verbessern.

4. Wegen der hiedurch verehrten Geschäfte des Comitiat's geruhen Se. Majestät die Besoldung des Comitiat-Sekretairs auf jährliche 300 fl. zu erhöhen, und zugleich dem Herrn Comes der Nation noch einen Kanzlisten mit jährlich 150 fl. zu bewilligen, den Lohn der beiden dem Herrn Comes beigegebenen Uiberreiter mit Einschluß der Pferdportionen, statt der bisher genossenen 60 fl. in 100, mit dem Beifas zu bestimmen, daß die erwähnten Gehalte in einer Hälfte aus der Fogarascher, in der andern aber aus der Siebenrichter-Kasse bezahlt werden mögen.

5. In Anbetracht des dormaligen Standes der Nationalkassen und der dießfalls gemachten Vorstellungen, haben Se. Majestät Allerhöchstdigst beschlossen: daß die dem Herrn Comes der Nation aus seinem vorgehoffenen Salario bezogene 1500 fl. für das verflossene vergütet, für die Zukunft aber, in Anbetracht dessen, weil ihm die schwere Pflicht auf-

auflegt, die sächsischen Publica zu bereisen, richtig bezahlt werden.

6. Zur Erzielung einer schleunigen Justizverwaltung, verleihe Se. Majestät dem Herrn Comes der Nation die Befugniß, daß er nach Beschaffenheit der Umstände die sächsische Nations-Universität, ausser dem Catharinal-Confluy auch im Monat Mai zusammen berufen, und einen National-Confluy abhalten könne.

Ubrigens verbleiben die im Jahr 1795 und 1797 herausgegebenen Regulativ-Punkte, in so weit sie durch gegenwärtige Allerhöchste Resolution keine Abänderung gelitten haben, in ihrer Kraft.

Dieß sind diejenigen allgemeinen Regulativ-Punkte, welche Se. Majestät bei der sächsischen Nation im Ganzen beobachtet wissen wollen. Die speziellen Allerhöchsten Verfügungen, welche die Regulation der einzelnen Publicorum betreffen, werden einem jeden derselben besonders bekannt gemacht werden. Gleichwie sich die Pöbl. Nations-Universität aus dem Inhalte dieser allgemeinen Regulations-Punkte überzeugen wird, daß die Allerhöchste Landesväterliche Absicht auf das Beste der Nation im Ganzen, und in ihren



ihren Theilen gerichtet ist; so versehen sich Sr. Majestät, daß es dieser löblichen Nation's-Universität ihrerseits, so wie den einzelnen Publicis andererseits nie an pflichtmäßigen Eifer und Bestreben ermangeln wird, die wohlthätigen Folgen dieser Regulation durch die pünktlichste Beobachtung der Allerhöchsten Vorschriften fortdauernd zu machen; und sich durch biedere Erfüllung ihrer Pflichten der fernern Landesväterlichen Guld und Gnade zu versichern.



Chro.

### III.

## Chronologisches Verzeichniß

der Königs- und Stuhlrichtes  
in der Königl. freyen Stadt, und des  
damit verbundenen Stuhls Mühlens-  
bach, vom Jahr 1690 bis 1808.

Vor der Hand ist noch kein vollständiger Catalog der ersten Beamten dieses sächsischen Publikums; nicht einmal so vollständig, als er z. B. in der Siebenbürgischen Quartaelschrift B. II. S. 55 ff. von den Hermannstädter Oberbeamten; B. VI. S. 316 ff. von denen zu Schäßburg; B. VII. S. 94 ff. von den Mediascher Bürgermeistern, und in diesen Blättern B. II. S. 21 ff. von den Kronstädter ersten Beamten geliefert wurde. Indes verdient der wackre Geschäftsmann in Mühlensbach, von dem dieses Fragment herrührt, immer den Dank des vaterländischen Geschichtsforschers, daß er sich dieser Arbeit unterzog, und mit Mühe und Un-

Gich. Prov. Bl. 4. B. 1. Hft. M Pre 5



Strennung aus ächten Quellen so viel schöpft  
te und bekannt machte, als ihm Zeit und  
Umstände erlaubten.

Der Herausgeber.

Rönigsrichter: — Stuhlsrichter:

Im J. 1690 bis 1693 Johann Panera- tius.	Im J. 1693 Johann Zill.
— 1694 - 1697 Jo- hann Zill.	Thomas Schmidt.
— 1698 Georg D- relt.	Unbekannt.
— 1699 - 1700 Jo- hann Hinz.	Georg Stenzel.
— 1701 - 1702 Tho- mas Schmidt v. Scharffenbach.	Der Obige.
— 1703 - 1704 Ge- org Drelt.	Unbekannt.
— 1705 Simon Ge- bel.	Unbekannt.
— 1706 - 1707 Ge- org Drelt.	Georg Hofmann.
— 1608 - 1709 Mar- tin Simonis, senior.	Der nämliche, u. dann Georg Akerst.

Im

Rönigsrichter: Stuhlsrichter:

Im J. 1710 - 1712 Georg Drelt.	Martin Simonis, junior, und 1712 Michael Gebel.
— 1713 - 1732 Mi- chael Gebel.	Johann Kellingera Martin Simonis.
	Im J. 1720 Michael Bratt.
	— 1721 - 1732 Eben- derselbe.
Im J. 1733 - 1734 Michael Conrad.	Andreas Gunesch.
— 1735 - 1738 An- dreas Gunesch.	Johann Lang.
— 1739 - 41 Johann Lang.	1739 Georg Binder. 1740 - 1741 Martin Brandschoett.
— 1742 - 1743 Mi- chael Conrad.	Martin Brand- schott.
— 1744 - 1747 Mi- chael Hutter.	Johann Müller.
— 1748 Joh. Lang.	Der nämliche.
— 1749 - 1753 Mi- chael Hutter.	Der nämliche.
— 1754 - 1756 Ge- org Gunesch.	Johann Conrad.
— 1757 - 1765 An- dreas Weltzer.	Eben derselbe.

Im

Im



**Röbigsrichter: Stuhlsrichter:**

Im J. 1766 - 1767 **Georg Gebel.**  
Andr. Weltber.

— 1768 - 1769 **Jo-**  
**hann Conrad.**

— 1770 - 1781 **Andr.**  
**dreas Weltber.**

— 1782 - 1784 **Jo-**  
**hann Conrad.**

Im J. 1785 fängt die Comitats-Periode an,  
wo die Stadt vom Stuhl getrennt wur-  
de, folglich bloß ein Stadtrichter bestand.

Dieses Amt bekleidete von 1785 bis  
1788 **Johann Binder.**

Im J. 1789 **Joh. Seivert.**

— 1790 nahm die Restauration in sta-  
tum pristinum ihren Anfang; es wurden  
also wieder durch Mehrheit der Stimmen  
Röbigsrichter und Stuhlsrichter  
erwählt, und vom Allerhöchsten Hofe kon-  
firmirt.

Im J. 1790 bis 1796 **Georg Noth** Stu-  
war also **Joh. Sei-** richter bis 17  
**vert** Röbigsrich- dann  
ter.

von 1793 bis 1794  
**Andreas von Wel-**  
**thern.**

von 1795 bis 1796  
**Georg Noth.**

Im

Im Jahr 1797 nimmt die vom Allerhöch-  
sten Hofe verordnete Regulation ihren An-  
fang, und bis zum 20sten August 1798  
bestund in der Stadt Mühlenbach ein Ju-  
terimal-Beamter, **Georg Noth.**

Im J. 1798 im August wurde zum Ober-  
beamten in Stadt und Stuhl ernannt  
**Georg Marienburger.**

Im J. 1799 bis 1805 im May, **Georg Ma-**  
**rienburger,** Oberbeamter. — In der  
Zwischenzeit von 1797 bis 1805 bestund  
kein Stuhlsrichter.

Im J. 1805 nach eingeführtem neuen Re-  
gulationssystem bis zum J. 1809 war Rö-  
bigsrichter: **Georg Marienburger,**  
und Stuhlsrichter: **Andreas von Wel-**  
**thern.**

D.

Neuro:



## IV.

N e t r o l o g.

Freyherr Johann Nepomuk, Torquatus  
Christiani von Mall, k. k. Feldmar-  
schall-Lieutenant starb den 2ten Au-  
gust 1796.

Diese etwas spät verfaßte, und hieher ein-  
gesandte Biographie wird, obgleich dieser  
berühmte Mann kein geborner Siebenbürger  
war, doch jeder Freund dieser Blätter hof-  
fentlich gerne hier antreffen: da der Verewig-  
te einen sehr großen Theil seines thätigen  
Lebens hier zu Lande zubrachte, und da ihn,  
auch abgesehen von dem ihm zu Theil gewor-  
denen hierländigen Indigenat, schon seiner  
ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften we-  
gen, jeder biedere Siebenbürger sehr gerne  
zu seiner Landsmannschaft zählen wird.

Hier

Hier sind die merkwürdigeren Lebensum-  
stände desselben, nach der Ordnung der Zeit  
folge:

Er wurde den 16ten May 1729 zu Arko,  
im südlichen Theile von Tirol, geboren. Sein  
Herr Vater war Hieronymus Chris-  
tiani Freyherr von Mall, Tirolischer Land-  
stand, und damals General-Commissär in der  
Grafschaft Arko, in der Folge aber Fürstbi-  
schöflich-Salzburgischer Hofkanzler, und sei-  
ne Frau Mutter Clara Theresia gebor-  
ne von Bach. Die Natur hatte den jun-  
gen Mall mit herrlichen Körper- und Gei-  
stesanlagen ausgestattet, welche von den sorg-  
samem Aeltern glücklich entwickelt und ausge-  
bildet wurden. Schon im siebenten Lebens-  
jahre erhielt er von dem damaligen Fürst-  
Bischoffe Anton Eleuth von Firmian das  
Kreuz vom Sct. Rupertsorden. Und in sei-  
nem dreizehnten Jahre, nämlich im Dezem-  
ber 1740, ging er als Titular-Cornet zum  
k. k. Kürassir-Regimente Lobkowitz. Im Jahr  
1746 begab er sich als Volontair zur Armee  
nach Italien. Und noch in eben diesem Jah-  
re ging er als Gesellschafts-Cavallier mit dem  
k. k. Gesandten, Generalen Freyherrn von  
Brettlach nach Rußland, der ihn zum  
wirklichen Cornet bei seinem Kürassir-Regi-  
mente beförderte. Sein Betragen stieß dem

Ge-



Er sandten, seinem Gönner, so viel Vertrauen gegen ihn ein, daß er ihn im folgenden Jahre 1747 von Petersburg mit geheimen Aufträgen an den König von Schweden nach Stockholm absendete. Der Allerhöchste Hof zufrieden mit diesem Dienste, wollte den jungen Baron Kall nun auch im Militärsache nützen, und schickte ihn im J. 1748 nach Siebenbürgen zu seinem Regimente, wo er im Dezember 1749 zum wirklichen Rittmeister vorrückte. Von hier wurde er abermals mit geheimen Depeschen 1752 im April nach Wien, und von da nach Rußland geschickt.

Im Jahre 1754 kam er wieder zu seinem Regimente, welches damals in Ungarn lag, und blieb daselbst bis in den Junius des folgenden Jahres, wo er in Allerhöchsten Geschäften nach Dresden abgeschickt wurde. Kaum kehrte er daher zurück, so wurde er mit dem Auftrage beehret, seinen Generalen den Baron Brettlach, bevollmächtigten Minister im Jahre 1756 an die Reichsfürstlichen Höfe Hesse-Cassel, Mainz, Hessendarmstadt und Stuttgart zu begleiten. Bewähret in dergleichen Geschäften, genoß er von seinem Chef das Vertrauen, daß er in öffentlichen Geschäften nun ganz allein an den Casselfchen Erb-Prinzen nach Hirschfeld, hierauf mit geheimen Aufträgen nach Berlin, an

den

den Landgrafen von Hessen-Rheinfels nach Rottenburg, und endlich nach Frankfurt am Mayn, mit dem besten Erfolg gesendet wurde.

Nun kehrte er zur Armee zurück, die sich damals in Böhmen befand, und wurde den 3ten Jänner 1757 zum Obristwachtmeister im Brettlachischen Regimente befördert. Kaum hatte er aber diese Stelle erhalten, so wurde er schon wieder in Geschäften zur Russischen Armee abgesendet, woher er dem K. K. Hofe die Nachricht von dem am 30ten August gedachten Jahres, durch die Russen über die Preussen erhaltenen Sieg bey Groß-Jägerndorf in Lithauen brachte. Im April 1758 rückte er zum Obristlieutenant in seinem Regimente vor. Mit dem neuen Range bekleidet, schickte ihn der Allerhöchste Hof mit geheimen Aufträgen nach Danzig. Nach dem hier beendigten Geschäfte ging er zur Armee, und überbrachte bald darauf dem Allerhöchsten Hofe die Nachricht von dem am 23ten Julius 1759 durch die Russen erfochtenen Sieg über die Preussen bey Paltri im Brandenburgischen, worauf er wieder zur Armee abreisete.

Im Jahre 1762 wurde er zum k. k. Geschäftsträger am K. Schwedischen Hofe ernannt, wohin er sich auch noch in diesem Jahre begab, und den Erwartungen, die man



in seine Klugheit und Thätigkeit setzte, entsprach. Zur Belohnung wurde er auch in seiner Abwesenheit zum Obristen des mehrerwähnten Breittschischen Regiments ernannt.

So ehrenvoll inzwischen seine diplomatische Anstellung in Stockholm war, so trübten ihm doch mehrere zusammenstößende Umstände den nordischen Himmel. Er fand es für gut, um seine Zurückberufung von daher bei seinem Allerhöchsten Kaiserhofe anzusuchen, welche auch endlich gegen den Schluß des Jahres 1765 erfolgte.

Im Jahr 1768 wurde Obrist Baron von Raß nach Siebenbürgen abgesendet, um bei dem Generalkommando dieses Großfürstenthums angestellt zu werden. Mit welcher Anstrengung er seine neue Laufbahn begann und fortsetzte, darüber vereinigen sich zu seinem Lobe, alle Stimmen der ihn beobachtenden Zeitgenossen.

Dies blieb dem Allerhöchsten Hofe nicht unbemerkt, der ihn im Jahr 1770 zum Generalmajor und Brigadier der zwei siebenbürgischen Wallachen-Bränzregimenter beförderte; und sein Geist der Ordnung und Thätigkeit trug wesentlich zur Cultur und bessern Organisation dieser Brigade bei.

Nach

Nach so vielen für den Staat in jenen freunden Geschäften verlebten Jahren, erwachte in dem Herzen des seligen Generals auch der schöne, und von der Vorsehung selbst dem Menschen eingepflanzte Wunsch, in einer wohlgetroffenen Ehe Ruhe und Geborgenheit zu finden. Aber als Ritter des Rupertus-Ordens war er zum ledigen Stande verpflichtet. Er entsagte daher in einer Vorstellung an das Ordenskapitel allen Rechten und Benefizien dieses Ordens, um ungehindert jene ursprünglichen Rechte und Pflichten der Menschheit und Natur übernehmen zu können.

Der Großmeister des genannten Ordens genehmigte die geschehene Resignation; erlaubte aber doch dem Freyherrn von Raß auch im Stande der Verehelichung die Ordenszeichen zu tragen, Kraft eines Dekretes vom 19ten Dezember 1772.

Sobald der Selige diese ehrenvolle Entlassung erhielt, so knüpfte er sofort das Band der Ehe den 22ten Febr. 1773 mit Fräulein Johanna von Thurnfeld, Tochter eines k. k. Obristlieutenants von der Artillerie, welche ihm aber den 13ten Febr. 1785 durch den Tod entrissen wurde. Den Segen dieser zwar kurzen, aber glücklichen Ehe machten zwei Kinder aus; nämlich eine Tochter, der-

ma



malen vereblichte Gräfin von Naabel,  
und ein Sohn, der aber schon 1790 starb.

Im Jahr 1783 wurde der Freyherr von  
Hall zum k. k. General-Feldmarschall-Lieut-  
enant und Divisions-Kommandanten in Sie-  
benbürgen ernannt. In dieser Eigenschaft  
kommandirte er im Jahr 1788 den linken  
Flügel des siebenbürgischen Armeekorps wider  
die Türken. Unter seinem Kommando fielen  
auf den siebenbürgischen Wäffen 16 blutige  
Gefechte vor; und seinen weisen Vorkehrun-  
gen ist es zu verdanken, daß der Erfolg das  
von meistens glücklich für die k. k. Trup-  
pen war.

Das folgende Jahr wurde er vom ge-  
nannten Armeekorps abgerufen, und zum  
Interims-Kommandirenden Generalen in  
Siebenbürgen ernannt. Bis gegen Ende des  
Jahres 1790 bekleidete er diesen Posten mit  
Würde.

Den 23ten Dezember 1790 fing der sie-  
benbürgische Landtag in Klausenburg unter  
seiner Leitung, als bevollmächtigtem R. Com-  
missair an. Auf das neue erprobte sich hier  
seine Gewandtheit und Geistesgegenwart. Die  
dankbaren Stände ertheilten nicht nur ihm,  
sondern auch den Herren Brüdern seiner ver-

stor-

storbenen Frau Gemahlin das Indigenat mit  
Nachsicht aller Taten, Kraft dem 62ten Ar-  
tikel der Landtagsabschlüsse vom Jahr 1791;  
welcher Abschluß dann auch vom Allerhöch-  
sten Hofe bestätigt wurde.

Nach geendigtem Landtage kam er nach  
Dermannstadt zurück, und besorgte die Ge-  
schäfte bei dem siebenbürgischen General-Kom-  
mando, bis zur Ankunft des wirklichen Kom-  
mandirenden Generalen Feld-Zeugmeisters  
Grafen Joseph von Mitrovsky, wel-  
che noch in dem Jahre 1791 erfolgte. —  
Hierauf zog er sich zurück zu seinen bestimm-  
ten Dienstleistungen als Divisions-Komman-  
dant, und lebte nebenher für die Wissen-  
schaften und für seine Freunde das schöne  
Leben des Menschenfreundes und Wohlthä-  
ters vieler, die seiner Unterstützung bedürf-  
tig waren.

Die nächste Veranlassung zu seinem Tode  
war eine Brustwassersucht, die bei ihm, nach  
Zubeilung einer lange Zeit offen gewesenen  
Fußwunde, erfolgte.

Er hinterließ unter andern eine schö-  
ne, ausgewählte Münzsammlung, welche der  
Freyherr Samuel von Bruckenthal  
käuflich an sich brachte.

Ein



Ein ziemlich wohlgetroffenes Portrait von ihm befindet sich in der Freyherrlich-Beykenthalischen Bildergalerie.

Geschrieben in

Mühlbach 1808

von

G. M.\*

Mis

V.

## Miscellen!

Seine Majestät der Kaiser und König, unser Allergnädigster Landes Herr, hat noch unterm 14 Julius 1808 zur Verherrlichung des Andenkens an Seinen glorreichen Herrn Vater, weiland Kaiser Leopold II., und um wahre Verdienste seiner getreuen Unterthanen auszuzeichnen, einen neuen Ritterorden, nämlich den

### Kaiserlich-Oesterreichischen Leopoldsorden/

gestiftet. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ist, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, zur Aufnahme in denselben geeignet, dessen Verleihung der Monarch, als Großmeister desselben, sich allein vorbehalten hat, ohne daß ein billiges Ansuchen um denselben Statt fände.

Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen, emaillirten, achteckigten Kreuze, welches roth, und von einem weissen Streiffen eingefast ist. Es hat ein zirkelrundes Mittelfeld, in welchem auf der Aversseite die drei Buchstaben F. I. A. (Franciscus Imperator Austriae) sich in einander schlingen. Rund um dieses Mittelfeld zieht sich ein weisser Streiffen, in welchem die Worte Integritati et Merito stehen. Die Rückseite des Mittelfeldes ist weiß, mit einem goldenen Eichenkranze umgeben, und enthält den merkwürdigen Wahlspruch des



des vereinigten Kaisers Leopold: *Opes Regum Corda Subditorum*. Zwischen den vier Theilen des Kreuzes sind drei Eichenblätter mit Früchten angebracht, und ober dem Kreuze befindet sich die Oesterreichische Kaiserkrone als Schleifring.

Die Art, den Orden zu tragen, ist für alle drei Ritterklassen die selbe, wie bei dem königlich-ungarischen Sct. Stephansorden.

Fünf verdiente Siebenbürgische Staatsmänner sind unter andern im Laufe des Jahres 1810 damit huldvoll decorirt worden, nämlich Se. Excellenz der Herr Landes-Gouverneur Graf Georg Banffy mit dem Großkreuz, und Se. Excellenz der Herr Comes der Sächsischen Nation, Freiherr Michael von Brukenhal, wie auch Se. Excellenz der Griechisch-Union Herr Bischof Johann Babb mit dem Commandeur-Kreuz; Herr Subernalrath von Koszta, und Herr Fogarascher Ober-Lapitain von Biszrai mit dem Kleinkreuz.

Hermannstadt, den 3ten

Jänner 1811.

